



**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5557

Siegen, den 08.02.2017

Flurbereinigungsverfahren Windhausen I
Az.: 33.4 27012 H5 O.5

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin

1. Bekanntgabe des Entwurfes des Flurbereinigungsplanes gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung (Ladung zum **Anhörungstermin**)
2. Vermessung und Anzeigen der neuen Grenzen
3. Offenlegung und Anhörung bzgl. der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung

Durch Beschluss vom 14.11.2001 wurde das Flurbereinigungsverfahren **Windhausen I** eingeleitet.

Die Ergebnisse des Verfahrens werden gem. § 58 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes im Flurbereinigungsplan zusammengefasst.

Der Entwurf des Flurbereinigungsplanes ist nun aufgestellt. Der Entwurf des Flurbereinigungsplanes mit den gesamten Bestandteilen liegt für die Beteiligten in einem **Offenlegungs- und Anhörungstermin** zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig liegen im v. g. Flurbereinigungsverfahren die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Grund und Boden) vor. Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff. FlurbG durchgeführt worden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist, soweit erforderlich, neu vermessen worden. Für die Lage, die Grenzen und die Abmarkung der neuen Flurstücke sind die Zuteilungskarte und deren Unterlagen maßgebend. Die neuen Grenzen und deren Abmarkung werden mit dem Flurbereinigungsplan bekanntgegeben. Sie werden mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes des Flurbereinigungsplanes rechtsverbindlich.

Auf Wunsch können die neuen Grenzen in der Örtlichkeit angezeigt werden. Sollte das Interesse hieran bestehen, so bitte ich, mir dies bis zum Offenlegungster-

min mitzuteilen. Bringen Sie zum evtl. Anzeigen der Grenzen bitte Ihren Abfindungsnachweis mit.

Für das Anzeigen der neuen Grenzen findet ein separater Termin statt. Hierzu setze ich mich mit Ihnen gesondert in Verbindung.

Es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von einer Abmarkung der Grenzen land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke abzusehen. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind im o. g. Anhörungstermin einsehbar.

Der **Offenlegungs- und Anhörungstermin**, in dem der Entwurf des Flurbereinigungsplanes erörtert wird sowie die Wertermittlungsergebnisse zur Einsichtnahme ausliegen, findet für die Beteiligten statt von

Montag, den **06.03.17**, bis Freitag, den **10.03.17**, sowie von
Montag, den **13.03.17**, bis Freitag, den **17.03.17**

jeweils von **8:00 - 12:00 Uhr** und von **12:30 - 16:30 Uhr** in der **Gaststätte des Vereinshauses Ihnetal, Wesetalstr. 29, 57439 Attendorn-Weschede**.

Soweit eine schriftliche Ladung zugesandt wurde, ist die genaue Uhrzeit dieser Ladung zu entnehmen. Alle Beteiligten, denen keine besondere Ladung zugesandt worden ist und Nebenbeteiligte (insbes. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken) werden hiermit zu o. g. Terminen eingeladen (o. g. Termine frei nach Wahl).

Während der Auslegung stehen Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung, um Fragen zu beantworten und Auskünfte zu erteilen.

Sollten Einwendungen gegen den Entwurf des Flurbereinigungsplanes oder gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, so können diese in dem v. g. **Anhörungstermin** vorgebracht werden oder schriftlich unmittelbar nach diesem Termin.

Die Beteiligten können sich in v. g. Terminen vertreten lassen. Dies gilt auch für Eheleute oder Miteigentümer, wenn der grundbuchlich eingetragene Ehepartner bzw. Miteigentümer nicht zum Termin erscheint. Der/Die Vertreter/in hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Stelle beglaubigte Vollmacht beizubringen, spätestens drei Wochen nach dem Termin. Vollmachtsvordrucke können auf Anforderung durch die Flurbereinigungsbehörde zugesandt werden.

Bei der Wahrnehmung von Terminen bitte ich, die zugesandten Unterlagen mitzubringen.

Wer keine Einwendungen vorzubringen hat, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Zum weiteren Aufstellung des Flurbereinigungsplanes:

Sollten vorgebrachte Einwendungen gegen den Entwurf des Flurbereinigungsplanes **begründet** sein, so werden diese berücksichtigt.

Die Bekanntgabe des endgültig aufgestellten Flurbereinigungsplanes erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Hierzu werden die Beteiligten gesondert zu einem Offenlegungs- und Anhörungstermin geladen.

Soweit Einwendungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist nach Bekanntgabe des endgültigen Flurbereinigungsplanes die Möglichkeit des Widerspruches in dem noch anzuberaumenden Anhörungstermin gegeben.

Versäumen Sie den v. g. Termin oder erklären Sie sich nicht bis zum Schluss des Termins über das Ergebnis des Entwurfes des Flurbereinigungsplanes, so wird angenommen, dass Sie mit diesem Ergebnis einverstanden sind (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zum weiteren Verlauf des Wertermittlungsverfahrens:

Die vorgebrachten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung werden geprüft. Sollten Einwendungen **begründet** sein, so werden die entsprechenden Nachweise berichtigt. Die Ergebnisse der Prüfung werden den betroffenen Beteiligten bekanntgegeben.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt die Flurbereinigungsbehörde die Ergebnisse der Wertermittlung (Grund und Boden) gem. § 32 FlurbG durch Verwaltungsakt fest. Die Feststellung wird öffentlich in der ortsüblichen Weise bekanntgemacht. Gegen die Feststellung der Wertermittlung besteht die Möglichkeit des Widerspruches bei der Flurbereinigungsbehörde in Siegen. Näheres hierzu können Sie zu gegebener Zeit der öffentlichen Bekanntmachung entnehmen.

Sollten Sie Ihren dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundbesitz (teilweise) veräußert haben, so informieren Sie bitte den Erwerber über die o. a. Termine und teilen Sie bitte den Eigentumsübergang der Flurbereinigungsbehörde in Siegen mit.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung einzelner Gemeinden:

Die öffentliche Bekanntmachung der Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Entwurfes des Flurbereinigungsplanes Windhausen I, Vermessung und Anzeigen der neuen Grenzen sowie Offenlegung und Anhörung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt für die Beteiligten am 15.02.2017 für die **Gemeinde Kierspe, Stadt Lüdenscheid, Stadt Plettenberg und Stadt Meinerzhagen** in Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises, zusätzlich auf der Internetseite der **Stadt Meinerzhagen und der Stadt Lüdenscheid**, sowie Aushang an der Bekanntmachungstafel der **Stadt Lüdenscheid**; für die **Gemeinde Finnentrop** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt sowie für die **Stadt Lennestadt, Gemeinde Drolshagen, Stadt Attendorn und Stadt Olpe** in der Westfalenpost / Westfälischen Rundschau zusätzlich für die **Stadt Olpe** in der Siegener Zeitung (Olper Ausgabe).

Im Auftrag

gez.: Wyneken